

Antrag zur Freistellung vom Verwendungsverbot (Feuerwerk Ausnahmegenehmigung)

Für die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Klasse II bzw. Kategorie 2
für ein privates Feuerwerk nach § 24 Abs.1 der 1. SprengV.

Ordnungsamt

Stadt/Gemeinde

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Antragsteller

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Ich beantrage/Wir beantragen die Freistellung vom Verwendungsverbot nach § 24
Absatz 1 der 1. SprengV.

Außerdem beantragen wir die Erlaubnis zum Kauf von Feuerwerkskörpern der oben
genannten Klasse/Kategorie (Batterief Feuerwerk, Sonnen, Fontänen, Raketen etc.)
notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 (1) der 1.SprengV [siehe hierzu §
21 (1)].

Ich versichere/Wir versichern, dass das Abbrennen des Kleinfeuerwerks nicht in der
Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 24 (1) der 1. SprengV als
besonders schützenswert genannt sind.

Datum des Feuerwerks:

Begründung (Anlass):

(z.B. Hochzeit, Geburtstag, Firmenfeier etc.)

Veranstaltungsort:

Verantwortliche Person:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Rechtliches zur Feuerwerk Genehmigung

Die Herstellung und der Verkauf von Feuerwerk unterliegen in Deutschland strengen Gesetzesvorschriften. Hier möchten wir Sie schnell und verständlich über wichtige gesetzliche Regelungen zur Feuerwerk Genehmigung informieren.

Zum einen ist es wichtig für Sie zu wissen, dass Feuerwerkskörper in Kategorien (früher Klassen) eingeteilt werden.

Pyrotechnische Gegenstände werden nach den Anforderungen des Artikels 3 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in folgende Feuerwerk Kategorien eingeteilt:

a. Feuerwerkskörper

Kategorie 1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind. Aber Vorsicht! Die bisherigen Klasse I-Artikel also Jugendfeuerwerk können nicht innerhalb von Gebäuden verwendet werden.

Kategorie 2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Hierzu gehört auch das Silvesterfeuerwerk.

Kategorie 3: Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Im Prinzip nur für Großfeuerwerker erlaubt. Feuerwerkskörper dieser Kategorie sind in Deutschland eher nicht zu erwarten.

Kategorie 4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die nur von Personen mit Fachkunde verwendet werden dürfen (so genannte „Feuerwerkskörper für den Pyrotechniker“) und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

b. Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

Kategorie T1: Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen. Hier ist keine Genehmigung für private Feste erforderlich, allerdings müssen Sie hierzu die Verwendung bestätigen. Verwendungszweckbestätigung downloaden.

Kategorie T2: Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur ausschließlichen Verwendung durch Personen mit Fachkunde vorgesehen sind.

Sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 und P2.

c.

Mit diesen Kategorien werden Sie als Privatperson womöglich nicht in Kontakt kommen

Nach dieser Einführung zur Klassifizierung der Feuerwerkskörper möchten wir Ihnen nun die rechtlichen Vorschriften für die Feuerwerk Genehmigung erläutern.

Nach §23 1.SprengV. dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2, also Silvesterfeuerwerkskörper in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht angezündet werden. Davon ausgenommen sind ausgebildete Feuerwerker mit entsprechender Erlaubnis. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 auch am 31.Dezember und am 1. Januar nicht verwenden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime ist ebenfalls nicht erlaubt.

Aber es gibt glücklicherweise eine Ausnahme, die das Abbrennen von Feuerwerkskörper unter dem Jahr zu Festen wie Hochzeit oder Geburtstag erlaubt.

In §24 1.SprengV. heißt es:

(1)Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des §23 Abs.1 aus begründetem Anlass (also Hochzeit, Geburtstag, Dorffest, Mitarbeiterfest, etc.) **Ausnahmegenehmigungen** erlassen.

Meist wird aber für jeden einzelnen Fall entschieden. Der Paragraph macht aber deutlich, dass die Gemeinde eine **Genehmigung für Ihr Feuerwerk** erteilen kann, aber nicht zwingend muss. Wenn Sie also ein **Hochzeitsfeuerwerk oder Geburtstagsfeuerwerk** oder auch ein Feuerwerk zu einem anderen Anlass zünden möchten ist es auf jeden Fall ratsam sich bei der Gemeinde oder Stadt zu informieren.

Fragen Sie z.B. nach:

- ob ein Feuerwerk genehmigt wird
- was eine Feuerwerk Genehmigung kostet (normal ist zwischen 0-60€)
- welche Auflagen von Ihnen zu erfüllen sind
- welche Art von Feuerwerkskörper gezündet werden dürfen (Batterie, Raketen, Böller, etc.)
- welche Zeit das Genehmigungsverfahren in Anspruch nimmt

Haben Sie eine solche Genehmigung erhalten, was vielfach ohne Probleme klappt, dann können Sie im Feuerwerk-Online-Shop Feuerwerkskörper kaufen.

Denn in §21 1.SprengV steht:

(1)Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II/Kategorie 2, also Silvester Feuerwerkskörper, dürfen in der Zeit zwischen 1.Januar und 28.Dezember dem Verbraucher nicht verkauft oder überlassen werden, es sei denn, er besitzt eine Ausnahmegenehmigung nach §24Abs.1.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser kurzen Einleitung in das Sprengstoffrecht weitergeholfen zu haben und freuen uns natürlich, wenn Sie eine **Feuerwerk Genehmigung** erhalten haben.